

3 DOKUMENTE

Dokumente? Was hat man sich hierunter vorzustellen? 1990 und 1991 waren auch in Hinsicht auf die Archäologie interessante und ereignisreiche Jahre. Wir würden an dieser Stelle zukünftig gern die Spuren der gesamten Entwicklung in papierener Form dokumentieren, so kontrovers sie auch sein mögen. Oft wird um solche Papiere heiß gestritten, ohne daß man ihren Wortlaut genau kennt. Einige Beispiele finden Sie bereits hier:

- * Die neue Geschäftsordnung der AG
- * Das "Wartburg"-Papier der Landesdenkmalpfleger
- * Einen Entwurf des Deutschen Städtetages zur Stadtarchäologie
- * Die Erklärung des Arbeitskreises Stadtarchäologie
- * Die Gesetzesvorschläge des Arbeitskreises für die neuen Bundesländer

GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELALTER UND NEUZEIT

bei den Verbänden für Altertumsforschung
vom 4.6.1990

§1 ZIELSETZUNG

1. Die Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit ist eine Vereinigung von in der archäologischen Forschung zum Mittelalter und der Neuzeit tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei den deutschen Verbänden für Altertumsforschung.

2. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich um
- Austausch von Informationen aus dem Bereich der Forschung
 - Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern

- Kontaktpflege zu entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland.

3. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt fachliche Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit nach außen in Abstimmung mit den deutschen Verbänden für Altertumsforschung.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind Personen, die Angehörige der in den deutschen Verbänden für Altertumsforschung zusammengeschlossenen Institutionen sind oder waren und / oder im Bereich der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit wissenschaftlich tätig sind. In der Regel ist ein Studienabschluß Bedingung. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Bedingungen von § 2 Abs. 1 erfüllen, erklären formlos schriftlich ihren Beitritt. Die Geschäftsführung führt ein Mitgliederverzeichnis, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

§3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte ein fünfköpfiges Geschäftsführungsgremium; eine ausgewogene Verteilung in regionaler und institutioneller Hinsicht wird angestrebt. Dieses Gremium regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich.

2. Die Geschäftsführung bestimmt einen oder mehrere Sprecher oder Sprecherinnen aus ihrem Kreis.

3. Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt einzeln und geheim mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge für die Wahl zur Geschäftsführung können von jedem Mitglied gemacht werden.



4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung ist möglich. Das passive Wahlrecht erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

5. Die Geschäftsführung vertritt die Arbeitsgemeinschaft bei den deutschen Verbänden für Altertumsforschung und in Absprache mit diesen auch gegenüber Dritten im Rahmen der Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft (1).

§4 TÄTIGKEIT

1. Die Geschäftsführung organisiert jährlich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft die bei einer der Jahrestagungen der deutschen Verbände für Altertumsforschung stattfindet. Hierbei wird eine ordentliche Versammlung durchgeführt. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus zusätzliche Veranstaltungen organisieren und sonstige Aktivitäten entwickeln.

2. Die Geschäftsführung erstattet den Mitgliedern jährlich einmal Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

3. Die Geschäftsführung bemüht sich um die Verbesserung der Kommunikation unter den Mitgliedern durch Herausgabe eines Informationsblattes. Hierfür liefern die Mitglieder Informationen über laufende und projektierte wissenschaftliche Arbeiten.

4. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft legen die Themen für die jährlichen Sitzungen sowie rechtzeitig die Tagungsorte der nächsten Tagungen fest.

5. Die Entscheidungen hierüber werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Geschäftsführung.

§5 SCHLUSSBESTIMMUNG

Änderungen der Geschäftsführung und der Beschluß über eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sind nur bei einer Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

WARTBURG-THESEN

Verankerung des Denkmalschutzes

In der Verfassung

In Artikel 150 der Weimarer Verfassung war der Denkmalschutz verankert: "Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates". Nach diesem Vorbild haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland einen ähnlich formulierten Artikel in ihre Verfassungen übernommen. Dies wird auch den neu zu bildenden Ländern in der DDR empfohlen.

Dabei sind auch die Gemeinden zum Denkmalschutz zu verpflichten. Wie der Umweltschutz ist der Denkmalschutz in der Verfassung eines gesamtdeutschen Staates zu verankern.

Zum Denkmalbegriff

"Der Begriff des einen gesetzlichen Schutz erreichenden unbeweglichen oder beweglichen Denkmals oder Altertums ist so weit zu fassen, daß auch Bauwerke usw., welche in erster Linie von örtlicher Bedeutung sind, darin einbegriffen werden können" (Zitat Freiherr von Beigeleben, Schöpfer des hessischen Denkmalschutzgesetzes von 1902, auf dem ersten Deutschen Denkmaltag 1900 in Dresden).

Von einer Einteilung der Kulturdenkmäler in Wertkategorien ist abzusehen.

Der moderne Denkmalbegriff muß auch Denkmäler des historischen Städtebaus, historische Garten- und Parkanlagen sowie Zeugnisse der Technik- und Industriegeschichte umfassen. Er muß Gesamtanlagen, Baudenkmäler und ihre Ausstattung, bewegliche Denkmäler, Bodendenkmäler und archäologische Reservate beinhalten.

Unterschutzstellung

Die Eintragung von Kulturdenkmälern in Denkmallisten oder Denkmalbücher erfolgt allein nach fachlich-wissenschaftlichen Kriterien, die durch die Verwaltungsgerichtbarkeit überprüft werden

können. Die Eintragungen unterliegen jedoch weder der Abwägung noch der Weisung durch vorgesetzte Behörden.

Die Kulturdenkmäler sollen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse unter den Schutz der Gesetze gestellt werden: Gleichbehandlung von Staat (u.a. Schlösserverwaltungen), Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und anderen juristischen Personen sowie Privateigentümern.

Zuständigkeiten

Bei der Organisation der Denkmalpflege in den Ländern hat sich das Zusammenwirken von staatlicher Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörden bewährt. Untere Denkmalschutzbehörden können nur Landkreise und Städte, oberste Denkmalschutzbehörde nur ein Ministerium sein. Die Denkmalfachbehörden sollten direkt den obersten Denkmalschutzbehörden der Länder nachgeordnet werden. Sie müssen fachlich unabhängig sein.

Zu den wichtigsten Aufgaben einer Denkmalfachbehörde gehören seit jeher die Erforschung und systematische wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisierung), die Aufstellung der Denkmalverzeichnisse und die fachlichen Stellungnahmen zu allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die für die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden maßgebend sein müssen.

Zur Aufgabe der Fachbehörden gehört auch die archäologische Denkmalpflege. Eigene Restaurierungswerkstätten sind unverzichtbar.

In einem vereinten Deutschland übernimmt die "Vereinigung der Landesdenkmalpfleger" im Rahmen der Kulturhoheit der Länder die Abstimmung in länderübergreifenden Fragen und die fachliche Vertretung in der Europäischen Gemeinschaft. Das Berliner Institut für Denkmalpflege könnte in Zukunft als Geschäftsstelle der Vereinigung und als Zentralinstitut für länderübergreifende Forschung dienen u.a. (Dehio-Handbuch, Corpus Vitrearum Medii Aevi, Maydenbauer-Archiv, Meßbildstelle).

Pflege der Kulturdenkmäler

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmälern müssen durch die Denkmalschutzgesetze der Länder verpflichtet werden, ihre Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Staat und Kommunen sollen ausreichende Haushaltsmittel für Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen bereitstellen.

Die Bildung eines Entschädigungsfonds für unzumutbare Aufwendungen wird empfohlen.

Ein auf die Erhaltung historischer Bausubstanz abgestimmtes städtebauliches Förderungsgesetz wäre auch für die Rettung der vom Verfall bedrohten historischen Stadtzentren in der DDR notwendig. Ein gleichermaßen wirksames Instrumentarium wäre zur Rettung der historischen Werte auf dem Lande zu schaffen. Bewährt haben sich auch Steuerpräferenzen für Baudenkmäler, insbesondere bei der Einkommensteuer.

Denkmalpflege ist von existentieller Bedeutung für alle.

In diesem Sinn sollen die Wartburg-Thesen bei allen weiteren Entwicklungen beachtet werden.

Wartburg über Eisenach, den 02.03.1990

Dr. Peter Goralczyk

Generalkonservator

Institut für Denkmalpflege, DDR

Prof. Dr. Hans-Herbert Möller

Vorsitzender der Vereinigung der

Landesdenkmalpfleger in der

Bundesrepublik Deutschland

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES STÄDTETAGES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR BODENDENKMALPFLEGE IN DEN STÄDTEN

Die Baudenkmalpflege hat inzwischen einen hohen Stellenwert erreicht, nicht aber die Bodendenkmalpflege. Die Bodendenkmalpflege ist weder bei den Landschaftsverbänden noch in den Kommunen ausreichend besetzt und ausgestattet, obwohl sie vom Gesetzgeber als Selbstverwaltungsaufgabe auferlegt ist. Darüber hinaus haben sich konzeptionelle Ansätze in der Bodendenkmalpflege herausgebildet, die auf die speziellen Rahmenbedingungen des Städtischen bezogen sind.

Es besteht Handlungsbedarf.

Problemstellung

Die Städte unterliegen einem starken Veränderungsdruck - auch im Tiefbau. Straßentiefenerlegungen, Tiefgaragenneubauten, U-Bahnbauten haben

im letzten Jahrzehnt erheblich zugenommen und werden in den Innenstädten wichtige Baumaßnahmen der nächsten Jahre bleiben.

Das Zentrum der Städte deckt sich in vielen Fällen mit dem historischen Stadtkern, d.h. da befinden sich neben den ältesten Kirchen, Profanbauten, Wehranlagen, Plätzen auch unterirdisch die stadthistorisch wichtigsten Epochen. Hier sind Belege für die Stadtgeschichte zu finden: Zeugnisse, die Auskunft geben über Bauweisen, Baumaterialien, Stadtgrundrisse, aber auch über das Alltagsleben der verschiedenen städtischen Bevölkerungsgruppen, über wirtschaftliche Blütezeiten und solche des politischen Bedeutungsverlustes.

Städte haben somit eine weitere historische Dimension - unter dem Pflaster. Sie führt weit über das hinaus, was noch heute von sichtbarer Stadtgeschichte vor Ort, im Museum oder Stadtarchiv erlebt und nachgelesen werden kann. Archäologische Geschichtszeugnisse sind von höchst eigener unersetzlicher Qualität. Denn sie dokumentieren Ausschnitte von Alltag und Lebensformen, die andere Quellengattungen aussparen. Häufig korrigieren neue Forschungsergebnisse aus Ausgrabungen sogar das bisher geläufige Bild z.B. von der mittelalterlichen Stadtgestalt. Die Überlieferung der archäologischen Zeugnisse ist nicht bestimmt von den Vorstellungen der Menschen, was sie für aufschreibens- oder der Erhaltung für die Nachwelt für wert halten. Bodenkunden überliefern das, was Zeitgenossen wegwarfen, des Aufbewahrens nicht für würdig hielten; das, was aus verschiedenen Gründen entfernt, abgerissen oder verändert wurde.

Heute ist die wachsende Zahl an großflächig eingreifenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wie nie zuvor zu einer Gefahr für Bodendenkmäler und stadthistorisch bedeutende Standorte geworden. Der unterirdische Stadtbau greift ein in - mancherorts seit Jahrhunderten - unberührt gebliebene Hinterhöfe, Plätze und Straßen. In den städtischen Randlagen erweisen sich Mülldeponien, Sportanlagen und Bergbaugelände als Landschaftsveränderer und -zerstörer, die Bodenkunden großflächig vernichten.

Angesichts dieser Gefahren für die Stadtgeschichte und somit für die Identität unserer Städte ist es bedauerlich, daß die Bodendenkmalpflege mit Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung kämpfen muß. Für nicht wenige Menschen ist es immer noch unvorstellbar, daß unsere Geschichte auch im

Boden liegt. Demgegenüber anerkennt und schätzt eine breite Öffentlichkeit zwar Bodendenkmäler, aber lediglich Funde aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Bei vielen herrscht Unkenntnis über die Bedeutung und den Umgang mit diesen Schätzen. Hier muß für ein öffentliches Bewußtsein geworben werden, das anerkennt, daß die Bodendenkmalpflege wichtige Erkenntnisse selbst zur jüngsten Stadtgeschichte liefert. Da auch längst abgebrochene Industrieanlagen des 19. Jahrhunderts, deren Reste nur im Boden liegen (verschüttete Kanäle, Maschinenfundamente, Töpferöfen), oder sonst nicht mehr oberirdisch sichtbare Spuren aus der Zeit des Nationalsozialismus (verschüttete Gestapokeller, Reste von KZs) Stadtgeschichte belegen, muß eine Bodendenkmalpflege gefördert werden, die auch junge Bodenzonen schützt und Befunde bis in die jüngste Zeit wissenschaftlich untersucht. Eine kommunale Bodendenkmalpflege ist von größter Wichtigkeit, weil beim Stadtbau Schritt für Schritt die unterirdischen Dokumente der Stadtwerdung eliminiert werden und damit für die Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jede Grabung zerstört das Bodendenkmal. Deshalb sollten archäologisch wichtige Räume für zukünftige Generationen reserviert, konserviert und somit unverändert erhalten werden. Geschichte ist kein unveränderlicher Zustand. Geschichte entsteht auch im Kopf derjenigen, die danach fragen. Jede Generation muß ihre Fragen an das eigene Herkommen neu stellen und immer wieder mit neuen Antworten versehen. Aus diesem Grund muß es Aufgabe der Bodendenkmalpflege sein, künftigen Generationen Felder für Fragen an die Vergangenheit offen zu halten. Ziel müßte es sein, städtische Zonen auszuweisen, die weder ohne Kenntnis des Fachamtes ausgekoffert noch durch eine Grabung im Vorfeld einer Tiefbaumaßnahme archäologisch kontrolliert zerstört werden können. Solche Zonen sollten unseren Nachfahren für wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und Fragestellungen zur Verfügung stehen, die wir heute noch nicht kennen.

Zur Zeit herrscht der akute Notstand. Einer viel zu kleinen Zahl von Bodendenkmalpflegern/innen wird aufgebürdet, lediglich baubegleitend und dokumentierend einzugreifen, ohne daß ihr im Vorfeld Zeit für Kartierung und flächendeckende Grundlagenforschung potentiell bedeutender Bodenzonen bleibt. Sie muß nach dem "Feuerwehrprinzip" arbei-

ten, ohne auch nur vorbeugende "Brandschutzmaßnahmen" in Angriff nehmen zu können.

Aus den genannten Gründen erklärt sich der alarmierende Verlust an Bodendenkmälern. Die Bodendenkmalpflege schätzt, daß lediglich noch 10 % der archäologischen Substanz im Innenstadtbereich vorhanden ist. Der Verlust an archäologischen Zeugnissen in den städtischen Randlagen ist noch weniger alarmierend.

Rechtliche Beurteilung

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSCHG NW) vom 01.07.1980 läßt vom Grundsatz her Unterschutzstellungen von Bodenkunden bis in die Gegenwart hinein zu, wenn diese die Voraussetzungen des §2 DSchG NW erfüllen. Aus den Begriffsbestimmungen des §2 DSchG NW ergibt sich gleichzeitig die verbindliche Denkmaldefinition. Danach sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Es besteht u.a. dann "ein öffentliches Interesse" an der Erhaltung und Nutzung von Sachen, wenn diese "bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse" sind. Geschichtlichkeit ist folglich eine der Rahmenbedingungen des Denkmals.

Für die rechtliche Sicherung von Bodendenkmälern kommen in Frage:

1. Die Prüfung der Denkmaleigenschaft und die rechtliche Begründung der Unterschutzstellung des Denkmals nach §2 Abs. 1 DSchG NW. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Eintragung in die Denkmalliste zu erfolgen gemäß §3 DSchG NW oder zur vorläufigen Sicherung ein vorläufiger Schutz gemäß 4 DSchG NW, da ein Ermessensspielraum bei der Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste für die Denkmalbehörde nicht besteht.

2. Die zeitlich befristete Ausweisung von Grabungsschutzgebieten durch die Obere Denkmal-schutzbehörde (§14 DSchG NW).

3. Privatrechtliche Vereinbarungen.

Handlungsratschlag

Angesichts der Vielzahl der Dringlichkeit der Aufgaben muß die Bodendenkmalpflege ihre Rahmenbedingungen ausschöpfen, ihren

Handlungsspielraum erweitern und ihre Zielsetzung neu fassen.

Der Städtetag NW erkennt vor diesem Hintergrund an, daß die Landesregierung erstmals in 1991 einen Haushaltsansatz in Höhe von 10 Mio. DM für "Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum der "Stiftung zur Förderung der Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier" (sog. Rheinbraun-Stiftung), die die im Abgrabungsgebiet der Braunkohle entstandenen bodendenkmalpflegerischen Defizite aufarbeitet, sieht aber in den dafür aufgewendeten Beträgen der Bodendenkmalpflege zusätzlich zufließende Mittel.

Auch für Maßnahmen der Bodendenkmalpflege sollten Steuererleichterungen gewährt werden.

In den Städten braucht die Bodendenkmalpflege die Unterstützung von Rat und Verwaltung:

1. Die öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände einschließlich Landschaftsverbände) sollten mit gutem Beispiel vorangehen und frühzeitig Bodenkunden in ihrem Besitz schützen und pflegen.

2. Erforderlich sind Planungsunterlagen, die Auskunft geben über archäologisch empfindliche Gebiete.

a) Unabhängig von den Ämtern für Bodendenkmalpflege im §22 DSchG NW übertragenen Aufgaben empfiehlt es sich, daß die Städte Planungsunterlagen erarbeiten (z.B. ober- und unterirdische Fundkataster, Verkehrswege-, Bbauungs-, Kellerkataster, Verlustzonenkataster), um sich bereits im Vorraum der Anwendung rechtlicher Instrumentarien einen schnellen Überblick verschaffen zu können, ob z.B. eine Planung oder ein Bauvorhaben an einem archäologisch bedeutsamen Ort durchgeführt werden kann oder nicht. Es sollte durch Dienstanweisung sichergestellt werden, daß bei gekennzeichneten Fundstellen die für den Denkmalschutz zuständige Dienststelle (Untere Denkmalschutzbehörde) bei Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

b) Vorrangig ist eine das Stadtgebiet umfassende archäologische Schnellinventarisierung, die z.B. bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bbauungsplänen abgefragt werden kann.

Mit Hilfe solcher Planungsunterlagen lassen sich potentielle Konflikte zwischen Denkmalpflege,

Planung von Bauherren häufig schon im Vorfeld erkennen, z.B. im Rahmen von Bauvoranfragen.

3. Neben den Landschaftsverbänden sollten sich die Städte vor allem einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit - Führungen, Veranstaltungen etc. -, der Beratung und der Gesprächskontakte annehmen. Wichtig sind insbesondere die Kontakte mit den Heimat- und Geschichtsvereinen sowie mit der örtlichen Architektenschaft, auf deren Mithilfe die Bodendenkmalpflege angewiesen ist. Aus diesen Kreisen kommen verstärkt ehrenamtliche Beauftragte für Bodendenkmalpflege.

4. Für die Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörden sind Fortbildungsveranstaltungen dringend erforderlich.

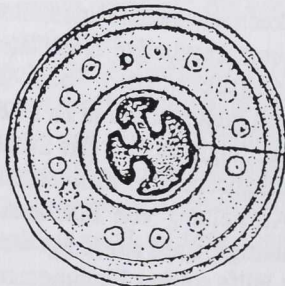
5. Sind die Ämter für Bodendenkmalpflege nicht in der Lage, selbst grabend oder bergend tätig zu werden, können die Städte sich die Grabungserlaubnis einholen und die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit den Fachämtern durchführen lassen.

6. Bodendenkmäler können - soweit vertretbar - für die Öffentlichkeit erschlossen und in die weitere Entwicklung der Stadt als Dokumente der Geschichte einbezogen werden.

7. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Veränderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern ist in Verbindung mit den Ämtern für Bodendenkmalpflege mit dem Bauherren abzuklären, daß die Übernahme der Kosten für Bergung und Dokumentation sichergestellt ist.

8. Auch für die Bodendenkmalpflege sollen gemäß §35 DSchG NW die Leistungen für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen aus Mitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht werden.

Am sachgerechten Umgang mit dem "unterirdischen" Stadtarchiv, an Erhaltung und Pflege der Bodendenkmäler mißt sich letztlich Wertschätzung und Respekt der heutigen Stadtbewohner gegenüber eigener Geschichte und Herkunft.



STADTARCHÄOLOGENTAGUNG BRD - DDR

20.-21.04.1990:

"IST NOCH ZU RETTEN, WAS ZU RETTEN IST?"

1.GÖTTINGER ERKLÄRUNG

DER STADTARCHÄOLOGEN

In Göttingen trafen sich erstmals Stadtarchäologen aus der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik zu einem Arbeitsgespräch. Der Anlaß ist brisant: Ein anrollender Bauboom droht als dritte Zerstörungswelle nach Weltkrieg und Wiederaufbau große Teile der Altstädte restlos zu vernichten. Nicht nur unersetzliche Bausubstanz über der Erde, sondern besonders die unterirdische Geschichte der deutschen Städte droht unwiderruflich zugrunde zu gehen.

Daher hat sich hier ein Arbeitskreis "Stadtarchäologie" formiert, der sich nach einer eingehenden Analyse der Situation nach dem zweiten Weltkrieg in beiden Teilen Deutschlands mit Perspektiven der zukünftigen Entwicklung befaßt hat. Stadtsanierung und Stadterneuerung werden in der DDR in beträchtlicher Weise in historische Altstadtbereiche eingreifen, so daß unermeßliche Verluste zu erwarten sind. Nach den Erfahrungen mit dem bundesdeutschen Bauboom nach dem Krieg ist gerade jetzt wieder zu befürchten, daß bedeutende frühe Stadtstrukturen ebenso undokumentiert verloren gehen, wie die materielle Hinterlassenschaft von mehr als tausend Jahren deutscher Stadtgeschichte.

Der Arbeitskreis Stadtarchäologie hat aus dieser Besorgnis einen Katalog mit aktuellen Empfehlungen erarbeitet, deren zentrale Forderungen möglichst schnell in die Praxis umgesetzt werden müssen, um wirklich noch soviel wie möglich von dem zu retten, was zu retten ist.

Im einzelnen wurde betont, daß die Fehler, die früher in der Bundesrepublik begangen wurden, nicht in der Deutschen Demokratischen Republik aus Unwissenheit wiederholt werden dürfen.

* Die historischen Altstadtkerne müssen als Grabungsschutzgebiete ausgewiesen werden, in denen z.B. dem Eigentümer schon beim Erwerb eines Grundstücks mitgeteilt wird, daß archäologische

Funde erwartet werden könnten. In diesen Gebieten ist eine Meldepflicht für jegliche Art von Eingriffen in die historische Altstadtsubstanz vorgeschrieben. In diesen Bereichen können die Archäologen dann auf Grundlage verschiedener Kataster (z.B. Zerstörungskataster, Kellerkataster usw.) entscheiden, was an dieser Stelle zu geschehen hat. Bei Großinvestoren sollte hier ein gewisses Verursacherprinzip angewendet werden.

* In der Stadt des Mittelalters und der Neuzeit hat sich, wie die Beispiele der europäischen Nachbarländer eindrücklich zeigen, die Trennung zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege in strikter Form als der Sache nicht dienlich oder sogar hinderlich erwiesen. Hier müssen Organisationsstrukturen geschaffen werden, die diesem Mangel abhelfen.

* Der Denkmalbegriff, wie er in den Wartburg-Thesen der deutschen Denkmalpflege im März 1990 formuliert wurde, wird ausdrücklich von Seiten der Stadtarchäologen unterstützt.

* Ein angemessen greifendes Bauordnungsrecht in den Kommunen wurde gefordert, damit Eingriffe kontrollierbar werden, Verunstaltungen vermieden und für alle Beteiligten eine hohe Rechtssicherheit geschaffen wird.

* Durch ein gegliedertes System der Denkmalpflegebehörden müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Aufgaben der Bau- und Bodendenkmalpflege der neuen Situation angemessen zu erfüllen. Dies könnte z.B. in Form von Unteren Denkmalschutzbehörden bei den Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts erfolgen, deren gesetzliche Handlungsgrundlage sowohl die zukünftigen Ländergesetze in Bezug auf Denkmalschutz, als auch flankierend lokale Gestaltungssatzungen und Verordnungen sind. Auf der Ebene der zukünftigen Länder müssen kompetent besetzte Denkmalfachbehörden diese Aktivitäten koordinieren. Dabei wurde eine engere Kooperation zwischen Denkmalfachbehörden von Bau und Boden in der DDR nachdrücklich gefordert.

* An die Kommunen, Kreise und Bezirke richtet sich der Aufruf der Stadtarchäologen, Zurückhaltung zu wahren und nicht voreilig einschneidende Veränderungen der Altstadtsubstanz zu genehmigen. Dies bezieht sich auf die Substanz im Boden, die oberirdischen Denkmale und die gesamte Stadtstruktur mit Parzellennetz und Verkehrswegen.

ARBEITSKREIS STADTARCHÄOLOGIE

VORSCHLÄGE ZUR DENKMALSCHUTZGESETZGEBUNG IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN

Göttingen/Halberstadt Oktober 1990

A. VORAUSSETZUNGEN:

1. DAS PROBLEM:

Auf dem Gebiet der neuen Bundesländer ist eine Entwicklung im Gang, die zur Vernichtung größter Teile der noch bestehenden deutschen Altstädte führt. Die Gefahr des unwiederbringlichen Verlustes ist deshalb besonders groß, weil gesetzliche Grundlagen in den neuen Ländern noch fehlen, bzw. bestehende Regelungen vollkommen unzureichend sind oder z.T. straffrei übergangen werden. Der extreme Investitionsdruck führt besonders in den Altstädten zu Substanzverlusten, die denkmalpflegerisch, d.h. archäologisch und bauhistorisch, weder kontrolliert, geschweige denn dokumentiert sind. Von einer sicheren, dauerhaften Unterschutzstellung für die Zukunft kann trotz früherer Listen zumeist nicht die Rede sein.

Aus den genannten Gründen müssen die Probleme der Stadtarchäologie und -bauforschung unbedingt in den neuen Ländergesetzgebungen Berücksichtigung finden. Ein gemeinsames Gesetz für Bau- und Bodendenkmalpflege nach dem Vorbild der westlichen Bundesländer erscheint dem Arbeitskreis Stadtarchäologie überaus wünschenswert.

2. Schaffung gesonderter Referate in den Landesämtern

Stadtarchäologie bedeutet, sich dem historischen Phänomen "Stadt" mit den Mitteln der Archäologie zu nähern. Die Konsequenz hieraus ist die Beteiligung unterschiedlichster Disziplinen wie Baugeschichte, Kunstgeschichte, Schriftquellenforschung, verschiedener Naturwissenschaften etc.

Traditionell sind Bau- und Bodendenkmalpflege getrennt institutionell verankert. In den westlichen Bundesländern ist die Problematik z.T. bereits erkannt worden, was zur Schaffung eigener Referate führte, die versuchen, sich der Probleme zu widmen. Insofern empfiehlt der Arbeitskreis Stadtarchäologie

chäologie die Einrichtung derartiger, fachübergreifender Referate innerhalb der Denkmalpflegeorganisationen in den neuen Ländern, wobei diese in Anbetracht der gravierenden Probleme ausreichend personell und materiell ausgestattet sein müssen, um ihren Aufgaben auch nur annähernd gerecht werden zu können.

B STADTARCHÄOLOGIE UND LÄNDERGESETZGEBUNG

1. Definition

Die Definition des Gesetzesgegenstandes sollte sich sowohl Aufzählungen, als auch jeglicher zeitlicher Begrenzungen enthalten, damit auch prähistorische und neuzeitliche Objekte angemessenen Schutz des Gesetzes genießen.

2. Untere Denkmalschutzbehörden

Die Kommission "Stadtarchäologie" des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland hat in einem Memorandum des Verbandes der Landesdenkmalpfleger und der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland entschieden dafür plädiert, die großen Aufgaben einer Stadtarchäologie "auf möglichst viele Schultern zu verteilen". Dies bedeutet, daß innerhalb der Denkmalpflegeorganisation ein gegliedertes System, einerseits aus Unteren Denkmalschutzbehörden bei den Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, andererseits aus Oberen Denkmalschutzbehörden bei den Ländern geschaffen werden sollten.

3. Fachkompetenz der Behörden

Eine Grundforderung zur Durchführung einer sachgerechten Stadtarchäologie ist der Vorhalt wissenschaftlicher Fachkompetenz bei den Unteren Denkmalschutzbehörden. Bei kleineren Gebietskörperschaften sind Verbundsysteme denkbar. Voraussetzung hierfür ist aber auch die Ausstattung der Oberen Denkmalschutzbehörden mit ausgebildeten Fachwissenschaftlern in den Referaten. Tätigkeit, Umfang und Mindestausstattung der Behörden sollten im Gesetz geregelt sein.

4. Einvernehmensherstellung

Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gehalten, grundsätzlich mit der Oberen Denkmalschutzbehörde eine Einvernehmensherstellung in allen wichtigen Fachfragen zu erzielen.

5. Zusammenwirken mit der unteren Denkmalschutzbehörde

Im Gesetz muß einerseits die Unabhängigkeit der denkmalpflegerischen Entscheidung innerhalb der Unteren Denkmalschutzbehörde gewährleistet sein, als auch ein Mitspracherecht der Oberen Denkmalschutzbehörde z.B. bei Stellenbesetzungen in den Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts. Da es sich bei der Ausbildung stadtarchäologischer Dienststellen im Rahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde um eine relativ neue Erscheinung handelt, haben sich diese Dinge in der Bundesrepublik noch nicht in Gesetzesnovellierungen niederschlagen, sollten nunmehr aber Berücksichtigung finden.

6. Reservate

Die Gesetze müssen die Möglichkeit eröffnen, sowohl befristete Grabungsschutzgebiete auszuweisen, um Investitionen nicht zu behindern, als auch die dauerhafte Ausweisung von Reservaten in Altstädten und deren Umfeld im weiteren Sinn, um für zukünftigen Generationen auch unzerstörte Dokumente im Boden zu erhalten. Denkbar ist die Ausweisung derartiger Areale per Allgemeinverfügung und, damit verbunden, der Überblick über alle Bodeneingriffe innerhalb der Altstadt und deren Umfeld. Voraussetzung ist hierbei die Erfassung der Altstadtkerne mit Hilfe verschiedener Kataster (z.B. Negativkartierung, Funderwartungskataster, Kellerkataster etc.). Wichtig ist die möglichst parzellenscharfe Ausweisung der Bereiche, um keine Rechtsunsicherheiten entstehen zu lassen..

7. Doppeleintragung

Grundsätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, ein Kulturdenkmal als Boden-, Bau- oder ggfs. als Naturdenkmal (Beispiel: bepflanzte Stadtwälle, Friedhöfe etc.) in die Listen oder Karteien einzutragen.

8. Strukturerhalt

Auch nicht immer sichtbare Strukturen, wie z.B. das Parzellar, der gesamte Stadtgrundriß, Befestigungslinien und ursprüngliche Straßenführungen sollten grundsätzlich zu schützen sein, um einen strukturellen, Erhalt zu gewährleisten. Nach schweren Fehlern in der Vergangenheit, sei es beim bundesdeutschen Wiederaufbau nach dem Krieg oder beim Wohnungsbauprogramm der SED, sollten

diese Fehlentwicklungen unverzüglich gestoppt, geschweige denn wiederholt werden.

Aus der gemeinsamen Verantwortung des Deutschen Volkes gegenüber der Geschichte seiner Städte und den sich momentan noch bietenden Chancen der oft noch archäologisch und baugeschichtlich intakten Altstädte in den neuen Bundesländern erwächst die Verpflichtung, diese Chancen

auch wahrzunehmen und einen entsprechenden Gesetzesrahmen zu schaffen. Wenn diese Möglichkeiten verschlafen werden, wird es in Deutschland in kurzer Zeit keine Möglichkeit mehr geben, ein bedeutendes Kapitel Stadtgeschichte zu schreiben.

